

No. 28

BEBAUUNGSPLAN ALLACHER STRASSE FLUR-NR. 968

Erstskizze

KARLSFELD

Die Gemeinde

erläßt gemäß §§ 2, 9, 10 Bundesbaugesetz v. 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 341), Artikel 23 Gemeindeordnung f.d. Freistaat Bayern v. 25.1.1952 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts Band I Seite 461), Artikel 107 Bayerische Bauordnung v. 1.8.1962 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 179) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke v. 26.11.1968 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1237) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1965 Teil I Seite 21) diesen Bebauungsplan als

SATZUNG

A) Festsetzungen

- (1) Das Bauland ist nach § 9 BBauG und § 4 BauNVO als allgemeines Wohngebiet festgesetzt
- (2) Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nicht zugelassen
- (3) Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Flächen entsprechend diesem Bebauungsplan Abstandsflächen ergeben, die von Art. 6 Abs. 3 und 4 der BayBO abweichen, werden diese gemäß Art. 7 BayBO ausdrücklich für zulässig erklärt
- (4) Das gesamte Gebiet der Wohnanlage ist entsprechend einem vom Gemeinderat zu billigendem Begrünungsplan zu bepflanzen
- (5) Anpflanzungen aller Art innerhalb der Sichtdreiecke dürfen zur Freihaltung der Sicht nicht höher als 1 m über Straßenoberkantenmitte gehalten werden. Ebensowenig dürfen dort nicht genehmigungspflichtige Bauten errichtet oder hinterstellt werden. Die im Bereich der Einmündung der Erschließungsstraße liegenden Stellplätze sind daher so tief anzulegen, daß die dort abgestellten Fahrzeuge die Fahrbahn der Staatsstraße nicht mehr als 1 m überragen
- (6) Einfriedungen aller Art mit Ausnahme einer Heckenanpflanzung an der nordöstlichen Grundstücksgrenze sind nicht zugelassen
- (7) Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches alle früheren Bebauungspläne

Grenze des Geltungsbereiches



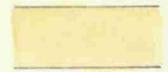
Baugrenze



Straßenbegrenzungslinie



Straßenverkehrsfläche



Bauflächen für zwingend (3)-geschoßige Bebauung in Flachdachbauweise



Flächen für Gemeinschaftstellplätze



Flächen für Gemeinschaftstiefgaragen



Geschlossene Bauweise

g

Grundflächenzahl gem. § 17 BauNVO

= 0,21

Geschoßflächenzahl gem. § 17 BauNVO

= 0,63

Sockelhöhe max. 1,0 m über Terrain

Maßangabe in Meter



Kinderspielplatz



Grünflächen



Flächen für Großmüllbehälter



Trafostation



Sichtdreiecke



B) Hinweise

Bestehende Grundstücksgrenze



Flurstücknummer

z.B. 968

Aufstellung - Änderung
~~BauNVO~~ - Aufhebung
gemäß RE vom 21.9.70
Nr. II 2f-IV BS-6102 DAH 24-8
Regierung von Oberbayern
I. A.

Baudirektor



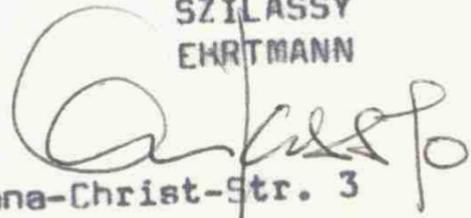
Karlsfeld, den 10. November 1969

Geändert:

Karlsfeld, den 5. Februar 1970

Entwurfverfasser

PLANUNGS
GEMEINSCHAFT
HOCHBAU
KLAGES
SZILASSY
EHRTMANN


Karlsfeld, Lena-Christ-Str. 3

T.: 08131/8723